



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: *Totalrevision des Normalarbeitsvertrages (NAV) für landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

- Nachvollzug von Bundesrecht: *siehe weitere Gründe*
- Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht: *(Hier bitte genauere Angaben einfügen)*
- Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz: *(Hier bitte genauere Angaben einfügen)*
- Weitere Gründe: *Gemäss Art. 359 Abs. 2 OR haben die Kantone für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer Normalarbeitsverträge zu erlassen, die namentlich die Arbeits- und Ruhezeit und die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmern regeln. Der aktuelle Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse (NAV LW) BS ist aus dem Jahr 1993 und entspricht nicht mehr den heutigen arbeitsmarktlichen Gegebenheiten und muss an die Verhältnisse der modernisierten Arbeitswelt angepasst werden.*

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Gesellschaft: Schutz der landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden, die nicht unter das Arbeitsgesetz fallen und gewerkschaftlich nicht gut organisiert sind.

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

3. Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens: Unternehmen Arbeitnehmende

Andere (bitte präzisieren): *[Hier Text einfügen]*

4. Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Ja Nein

Falls ja, welcher Art?

Finanziell: *Die Lohnkosten könnten steigen. Es könnten mehr Versicherungsprämien anfallen. Das genaue Ausmass ist aber nicht abschätzbar, da der NAV LW BS nicht zwingend ist und von ihm durch einen schriftlichen Einzelarbeitsvertrag abgewichen werden kann. Somit kann auch von den Lohnempfehlungen abgewichen werden oder von der Pflicht, eine Krankentagegeldversicherung abzuschliessen. Insofern kann ein Betrieb im Falle einer potenziellen Gefährdung des Arbeitsplatzes wegen höheren Lohnkosten auch davon abweichen.*

Administrativ: *(Hier bitte genauere Angaben einfügen)*

Weitere: *(Hier bitte genauere Angaben einfügen)*

5. Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?

Vorteile: Ja Nein

Nachteile: Ja Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile? *Alle Kantone müssen von Gesetzes wegen einen NAV LW erlassen. Der revidierte NAV LW wurde zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft erarbeitet, womit die landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Basel-Stadt keine Vor- oder Nachteile zu den Betrieben im Baselland haben, da dieselben Arbeitsbedingungen gelten werden. Auch im Vergleich zum Rest der Schweiz sollten keine Nachteile entstehen. Grundsätzlich betrafte es eine sehr kleine Anzahl Unternehmen (13 landwirtschaftliche Betriebe im Jahre 2016 gemäss dem Statistischen Amt Kanton Basel-Stadt).*

6. Reichweite der Betroffenheit: (Mehrfachnennung möglich)

- Alle Unternehmen
- Überwiegend grosse Unternehmen
- Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Branchenübergreifend
- Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit: *Der NAV betrifft nur die Landwirtschaftsbranche und diese ist im Kanton Basel-Stadt nicht gross.*

7. Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden? Ja Nein

Falls ja, in welchem Ausmass? *(Hier bitte genauere Angaben einfügen)*

8. Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Erhalt: Ja Nein

Schaffung: Ja Nein

Anmerkung: *Grundsätzlich werden aufgrund der Totalrevision keine neuen Arbeitsplätze geschaffen. Auf jeden Fall sollte aufgrund der Totalrevision kein Abbau von Arbeitsplätzen geben, da der NAV LW BS nicht zwingender Natur ist und davon abgewichen werden kann. Die landwirtschaftlichen Betriebe können die Einzelarbeitsverträge grundsätzlich immer noch frei mit den Arbeitnehmenden verhandeln, der NAV gibt den Parteien einen rechtlichen Rahmen.*

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt? (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Mit der Totalrevision wurde der NAV LW BS an die Verhältnisse der modernisierten Arbeitswelt angepasst und er wird somit benutzerfreundlicher und auch lesefreundlicher. Der Muster NAV des Schweizer Bauernverbandes wurde berücksichtigt, aber an die Gegebenheiten in Basel angepasst.

IV. Alternative Regelungen

10. **Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen?** (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

Ja Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?
[Hier Text einfügen]

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.

Empfehlung.

Um Auswirkungen eines Erlasses auf die baselstädtische Wirtschaft besser beurteilen zu können, empfiehlt der Regierungsrat – wo sinnvoll – die Konsultation Externer Sachverständiger. Zudem kann im Zusammenhang mit der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen das Amt für Wirtschaft und Arbeit konsultiert werden.